

Eine Begutachtung steht an – welche Rechte habe ich?

Von Christian Zechert

Manche Entscheidungen im Sozial- und Gesundheitswesen bedürfen einer gutachterlichen Stellungnahme. Sei es ein Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder ein Antrag auf medizinische Rehabilitation gegenüber der Deutschen Ren-

oder dem Gutachter nicht einverstanden. Was kann er oder sie dann tun?

Ihre gesetzlichen Rechte sind vielen zu Begutachtenden unbekannt oder sie scheuen sich, diese einzufordern. Die meisten befürchten, das Bestehen auf Aufklärung und

men der Qualitätssicherung eine Prüfung der Gutachten nach dem Motto »wer prüft, wird auch geprüft« etablierte, sank die Zahl der als unbrauchbar einzuschätzenden Gutachten.

Wer trotz der Qualitätssicherungsbemühungen der Leistungsträger Sorge hat, nicht richtig begutachtet zu werden, die Befangenheit des Gutachtenden fürchtet oder sich nicht alleine der Gutachtensituation ausliefern will, sollte noch vor dem Begutachtungstermin prüfen, welche Rechte er hat. Dabei lassen sich jene unterscheiden, die jede Person vor, während und nach der Begutachtung hat.

Rechte, bevor es zum Gutachten kommt

Prüfen sollte man stets zuerst, welche Verfahrensregeln bei Begutachtungen nach dem jeweiligen SGB, dem Strafrecht oder nach anderen Gesetzen vorgesehen sind. Ist z.B. für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, soll der Rehabilitationsträger nach § 14 SGB IX, Absatz 5, drei möglichst wohnortnahe, geeignete Sachverständige vorschlagen. Geeignet heißt in diesem Zusammenhang auch, dass keine Zugangs- und Kommunikationsbarrieren bestehen. In diesem Sinne sollen Frauen auch eine Gutachterin wählen oder vorschlagen können (§§ 1, 9 SGB IX).

Hat sich die antragstellende Person für einen benannten Sachverständigen entschieden, wird dem Wunsch in aller Regel Rechnung getragen. Der Sachverständige nimmt eine umfassende sozialmedizinische, bei Bedarf auch psychologische Begutachtung vor und erstellt das Gutachten innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung.

Nach § 25 SGB X besteht im Sinne eines vertrauensbildenden Umgangs auch ein Recht auf Akteneinsicht, um zum Beispiel zu sehen, welche Unterlagen der Gutachter vorab erhalten hat.

Sind die genannten oder weitere relevante Kriterien nicht erfüllt, kann man vorab schriftlich unter Hinweis auf SGB IX auf die Erfüllung bestehen.

Rechte während der Begutachtung

Nach Auffassung der Landesärztekammer Westfalen-Lippe sollen Gutachter einen Bestand in der Begutachtungssituation zulas-



Foto: Pressmaster, Clipdealer.com

Was wird die Gutachterin schreiben?

tenversicherung (DRV). Auch das Sozialamt kann vor einer Entscheidung ein Gutachten anfordern, wenn z.B. bei Bezug von Grundversicherung aus gesundheitlichen Gründen die Übernahme von Umzugskosten beantragt wird. Gut bekannt ist die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK), die immer dann erfolgt, wenn der Antrag auf eine Pflegestufe gestellt wird. Arbeitsämter und Jobagenturen fordern ebenfalls gutachterliche Stellungnahmen des MDK ein, wenn es um die Frage der Arbeitsfähigkeit geht. Die Leistungseinschränkung soll beschrieben und im Hinblick auf die Arbeitsplatzanforderungen bewertet werden. Geht es um die Frage der Erziehungsfähigkeit von Eltern, können im Auftrag des Jugendamtes psychologische Gutachten über die Eltern erstellt werden. Kommt es zu einer richterlichen Entscheidung der Einweisung in den Maßregelvollzug, beruht diese in aller Regel auf einem vorausgegangenen forensischen Fachgutachten eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie.

Nicht selten sind Begutachtete mit dem Gutachtenergebnis, dem erlebten Verfahren

Transparenz des Verfahrens würde die eigene Position gegenüber dem Gutachter verschlechtern. Auftraggebende Behörden, die Gutachter selbst oder auch die Gerichte weisen keineswegs regelhaft und umfassend auf die besonderen Rechte des zu Begutachtenden zum Begutachtungsverfahren hin. Schließe ich bei der Bausparkasse einen Vertrag ab, gehört es längst zu deren Pflichten, die Kunden über ihre Rechte zu informieren sowie die Beratung umfassend und standardisiert zu dokumentieren. Ein Verfahren zur Sicherung der Transparenz bei Begutachtungen im Sozial- und Gesundheitswesen fehlt dagegen völlig, obwohl diese eine mindestens ebenso große Tragweite haben können.

Allerdings ist das Gelände unübersichtlich. Sehr unterschiedlich sind die Verfahren und Regelungen, die verstreut im jeweiligen Leistungsgesetz sowie in entsprechenden Ausführungsbestimmungen und Grundsatzurteilen zu finden sind. Lediglich eine Grundlage bietet das SGB X, »Sozialverfahrensverfahren und Sozialdatenschutz«, in dem für das SGB I – XII die grundlegenden Verfahren geregelt sind. Als die DRV im Rah-

sen, wenn dies gewünscht wird, sofern nicht triftige Gründe wie Verfälschung oder Beeinträchtigung der Ergebnisfindung dagegensprechen (siehe hierzu auch § 13, Absatz 4 SGB X). Allerdings sollte man vorher den Gutachter darauf ansprechen, dass man eine Vertrauensperson mitbringen möchte. Sollte die gutachtende Person dagegen Bedenken erheben, erläutern Sie Ihre Gründe und suchen Sie eine für beide akzeptable Lösung.

Rechte nach einem Begutachtungsverfahren

Grundsätzlich steht jedem Begutachteten der Rechtsweg offen. Das bedeutet zunächst, innerhalb einer zumeist vierwöchigen Widerspruchsfrist gegen den Bescheid, der auf der Grundlage des Gutachtens ergangen ist, förmlich Widerspruch einzulegen. Es sollte dann ausgeführt und belegt werden, dass der Bescheid auf formalen oder sachlichen Fehlern des Gutachtens beruhe. Hierzu sollte man sich zunächst das Gutachten selbst besorgen. § 25 SGB X »Akteneinsicht durch Beteiligte« stellt hierfür die Voraussetzungen, auch wenn man für Fotokopien zumeist bezahlen muss.

Jeder, der Zweifel an seinem Gutachten hat, kann anhand folgender Kriterien prüfen, ob diese Zweifel begründet sind. Die allgemeinen Grundsätze für ein Gutachten

lauten: Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit, Verstehbarkeit, Neutralität, Schlüssigkeit, Zeitigkeit und letztlich auch Wirtschaftlichkeit, d.h. die Beschränkung auf das Notwendige. Hat der Gutachter zum Beispiel eine wichtige medizinische Information nicht erwähnt, kann an der Vollständigkeit gezweifelt werden. Ist z.B. die Schlussfolgerung der uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit nicht nachvollziehbar, da es zu mehreren Monaten Krankschreibungen im Jahr kam, so ist diese zu bezweifeln. Nicht ungewöhnlich ist, dass der Gutachter alle Sachverhalte im Sinne des zu Begutachtenden auflistet, dann aber zu einer völligen anderen Bewertung kommt. Ist diese für den Begutachteten nicht nachvollziehbar, kann er auf die fehlende Nachvollziehbarkeit hinweisen.

Gegengutachten bestellen

Kommt es auch im Widerspruchsverfahren zu einer weiteren Ablehnung, bleibt bei Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Sozialgesetzbücher zumeist nur der Weg zum Sozialgericht. Hierbei empfiehlt sich zunächst, die Einschätzung und die Unterstützung durch Patientenberatungsstellen, Gesundheitsläden, Vereine für Psychiatrie-Erfahrene, einer Arbeitsloseninitiative oder einen Fachanwalt für Sozialrecht einzuholen. Eine Möglichkeit kann dann die Bestellung eines sog. Gegengutachtens sein.

Als Beweismittel im Sinne der Zivilprozessordnung kann ein Sachverständigengutachten üblicherweise nur dann vom Gericht bei der Beweiswürdigung im Rahmen der Urteilsfindung herangezogen werden, wenn es im Prozess von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen erstellt wurde. Gegengutachten, eigentlich Parteigutachten, werden im Auftrag einer Partei anstatt durch ein Gericht erstellt. Daher handelt es sich bei dem Parteigutachten oder auch Privatgutachten zunächst nicht um ein Beweismittel. Die Kosten sind somit privat zu tragen. Ein Parteigutachten kann aber dann sinnvoll sein, wenn es dem Auftraggeber ermöglicht, Fehler und Schwächen in Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständiger aufzudecken und zu rügen. Dies kann dann, sofern das Gericht der Rüge folgt, zur Beauftragung eines weiteren gerichtlich bestellten Sachverständigen führen. Der Parteigutachter kann im weiteren Verfahren dann als Zeuge vom Gericht vernommen werden. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts] müssen sich die Gerichte auch mit solchen Gutachten beschäftigen; andernfalls verletzen sie den Anspruch auf rechtliches Gehör.

Wegen der zum Teil komplizierten Rechtslage und der Auswahl eines Gegengutachters sollte man sich auf jeden Fall Beistand, z.B. durch die Patientenstellen, suchen. ■

Wichtige Rechtsgrundlagen bei Begutachtungsverfahren

§ 13 (4) SGB X, Bevollmächtigte und

Beistände: Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

§ 25 SGB X, Gutachteneinsicht: Äußert der Versicherte den Wunsch auf Übermittlung des vollständigen Gutachtens, so weist der Gutachter ihn auf sein Recht hin, Einsicht in die Akten (z.B. der Berufsgenossenschaft) zu nehmen. Eine automatische Übermittlung durch den Gutachter an den Versicherten ist vom Gutachterauftrag nicht gedeckt.

§ 25 SGB X, Akteneinsicht: Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, so-

weit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Soweit die Akten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse eines Beteiligten enthalten, kann dessen Inhalt dem Beteiligten durch einen Arzt vermittelt werden, wenn durch den Inhalt der Akten zu befürchten ist, dass diese Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können. Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen.

Anlaufstellen

Patientinnenstellen und unabhängige Patientenberatungsstellen in Deutschland: www.gesundheits.de/bagp/BAGP-Dokumente/kontakte.html

Informationen

Allgemein

www.pariser-kommune.de/browser/109/Flugblatt_Wie_erkenne_ich_meine_Rechte_bei_Begutachtungen_1.pdf
www.vpe-bielefeld.de/pdf_dokumente/infoblatt.pdf

Bei psychologischer Begutachtung

<http://www.arbeitslosenselbsthilfe.org/forum/broschueren/185159-erkenne-rechte-psychologischen-begutachtungen.html>

Bei ärztlichem Gutachten für die gesetzliche Rentenversicherung

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/BraunschweigHannover/de/Inhalt/5_Services/2_4_Formulare_Antraege/_PDFs_Formulare/Gutachten_%20Aerztliches_mit_Passwort.html